

Hessischen Kultusministers

Nummer 8

Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. 8. 1971

Jahrgang 24

INHALT

Allgemeines (Verwaltung)

126. Ergänzung zu den Erlässen vom 4. 1. und 6. 1. 1971 — ABl. Nr. 6 S. 419
- a) Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung (VB BRO) vom 21. 9. 1950;
hier: Übertragung der Feststellungsbefugnis
- b) Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
hier: Kauf von Fachliteratur und Geräten von Universitätsbediensteten 595
127. Schulzeugnisse 595
128. Aufgaben und Rechte des Hessischen Rechnungshofes nach der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. 10. 1970 (GVBl. I S. 645);
hier: Mitwirkungs- und Auskunftsrechte; Bekanntgabe von Prüfungsmitteilungen 595
129. Festsatzung des Besoldungsdienstalters;
hier: Anrechnung längerer Studienzeiten nach dem 2. HBesNG 597
Prüfungsordnung für die staatliche Abschlussprüfung an Werkkunstschulen;
hier: Berichtigung 597

Allgemeines (Schulwesen)

130. Bundeswettbewerb Mathematik 1970/71 598

Gesamtschulen

131. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes vom 5. 7. 1971 (GVBl. I S. 163) 598

Berufliche Schulen

132. Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 5. 7. 1971 (GVBl. I S. 163) 599

133. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benennung von Fachschulen, auf die die §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen keine Anwendung finden vom 6. 7. 1971 (GVBl. I S. 181) 600
Prüfungsordnung für metallographisch-technische Assistenten (ABl. 1971 S. 439);
hier: Berichtigung 601

Gymnasien

134. Abendgymnasium für Berufstätige 601

Hochschulen

135. Förderung der Studenten an den künftigen öffentlichen und staatlich genehmigten privaten Fachhochschulen 604
136. Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt 605
137. Beginn und Ende des Wintersemesters 1971/72 und des Sommersemesters 1972 sowie der Lehrveranstaltungen an den öffentlichen Fachhochschulen 606
138. Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach a. M. 667
139. Staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter 677
140. Zweite Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an Fachhochschulen vom 20. 7. 1971 (GVBl. I S. 202) 677
141. Richtlinien für staatliche Zuwendungen an Volkshochschulen gemäß § 7 des Gesetzes über Volkshochschulen (VHG) vom 12. 5. 1970 678

Kirchenwesen

142. Gewährleistungsbescheid für die Geistlichen und Beamten im Kirchendienst des Bistums Limburg;
hier: §§ 169 und 174 RVO 680

Itineweise 680

Stellenausschreibungen 1

Dr. Trendel 3705

Case 3755

4512

Studienordnung
Biologie

zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer jeweils einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, bleibt die bisherige Prüfungsordnung in Kraft.
2. Nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung gilt die für alle Anfänger und diejenigen Studierenden, die das erste, zweite, dritte und vierte Semester abgeschlossen haben, sofern diese noch nicht die „Grundzüge der Chemischen Technologie“ gehört haben.
3. Auf Antrag hin gilt sie für alle Studierenden, die noch nicht die mündliche Diplom-Hauptprüfung abgelegt haben.

Diplomvorprüfung der Fachrichtung Biologie

zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

b) Eine Praktikantentätigkeit wird nicht gefordert.

zu § 9 Meldefrist; Prüfung in Abschnitten

Die Meldung zur Vorprüfung muß in der Vorlesungszeit erfolgen, die dem Prüfungstermin unmittelbar vorangeht.

zu § 10 Anrechnung von Prüfungen

Eine Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem für das Vordiplom geforderten Fach kann für das Vordiplom angerechnet werden. Entscheidungen trifft die Prüfungskommission.

zu § 12 Studienleistungen

Über den zweckmäßigen Aufbau des Studiums unterrichtet der Studienplan. Für folgende Kurse und Übungen muß der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden:

Botanik:	Anatomisch-mikroskopisches Praktikum	✓
	Kryptogamencurs	
	Bestimmungsübungen, Exkursionen	✓
Mikrobiologie:	Mikrobiologischer Einführungskurs	

Zoologie:	Kleiner Zoologischer Kurs (Wirbellose Tiere) Wirt-Merkurs Bestimmungsübungen, Exkursionen	✓ ✓ ✓
Chemie:	Kleines Anorganisches u. Kleines Organisches Praktikum Übungen in Physikalischer Chemie	
Physik:	Physikalisches Praktikum I und II	

zu § 14 Prüfungstermine

Die Vorprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters, sie muß spätestens vor dem 6. Semester abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. Die Prüfungstermine liegen in der Regel in den beiden, der Vorlesungszeit vorangehenden Wochen. Die gesamte Vorprüfung ist innerhalb dieser beiden Wochen abzulegen.

zu § 15 Prüfungsfächer

- Grundzüge der Biologie (Botanik und Zoologie mit Betonung der Allgemeinen Biologie)
- Grundzüge der Chemie
- Grundzüge der Physik

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Biologie

zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

b) Bewerber, die ihre Vorprüfung nicht in Darmstadt abgelegt haben, müssen zusätzlich die zur Vorprüfung in Darmstadt geforderten Unterlagen einreichen.

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Der Bewerber kann sich in jedem Semester zur Prüfung melden, jedoch nicht während der beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit. Die gesamte Prüfung ist innerhalb zwei Wochen abzulegen.

zu § 12 Studienleistungen

Für folgende Kurse und Übungen muß der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden:

Hauptfach Botanik: Großpraktikum I und II mit Seminaren
Pflanzenphysiologischer Kurs

Hauptfach Mikrobiologie: Großpraktikum
Bakteriophagen-Praktikum
Mykologisches Praktikum

Hauptfach Zoologie: Großpraktikum I und II mit Seminaren
Tierphysiologischer Kurs

Weitere Anforderungen für Hauptfächer und Wahlfächer sind dem Studienplan zu entnehmen.

zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist in der Regel an einem der zuständigen Hochschulinsti- tute nach den mündlichen Prüfungen anzufertigen und in zwei Exemplaren einzureichen. Ihre Bearbeitung soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen.

Die Durchführung der Diplomarbeit an einer Hochschule des Aus- landes, an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer an- deren wissenschaftlichen Institution ist grundsätzlich möglich; dies bedarf aber in jedem einzelnen Fall der vorherigen Zustimmung der Fakultät. Die Arbeit wird von zwei Hochschullehrern des Fa- ches beurteilt; erster Gutachter soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß. Dessen Vorsitzender kann hierzu weitere Gut- achter zuziehen.

zu § 14 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sind mit den betreffenden Prüfern zu verein- baren.

zu § 15 Prüfungsfächer

Die Prüfung umfaßt ein Hauptfach, zwei biologische Wahlfächer und ein nichtbiologisches Wahlfach.

Als Hauptfach kann Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie gewählt werden. Als erstes biologisches Wahlfach kommt ein weiteres dieser drei Fächer infrage.

Als zweites biologisches Wahlfach kann das dritte der genannten Fächer oder ein anderes Fachgebiet gewählt werden, z. B. Biochemie, Cytologie, Entomologie, Ethologie, Geobotanik, Ökologie (mit botanischem oder zoologischem Schwerpunkt), Pflanzenphysiologie, Schädlingsbekämpfung, Strahlenbiologie, Tierphysiologie, Verer- bungslehre, Virologie oder andere, soweit sie zur Zeit an der Tech- nischen Hochschule gelehrt werden. Wegen der Studienleistungen und Prüfungsanforderungen im zweiten biologischen Wahlfach soll der Bewerber frühzeitig mit dem betreffenden Prüfer Rücksprache nehmen.

Als nichtbiologisches Wahlfach stehen z. B. Anorganische, Organische, Physikalische oder Makromolekulare Chemie, Chemische Technologie, Kernchemie, Physik, Kernphysik, Mathematik oder Paläontologie zur Wahl. Die Entscheidung darüber, welches Fachgebiet als zweites biologisches und als nichtbiologisches Wahlfach geprüft werden kann, trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

zu § 16 Prüfungsform (2)

Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.

zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer jeweils einfach, die Note im Hauptfach und die der Diplomarbeit zweifach gewertet.

Diplomvorprüfung
der Fachrichtung **Geologie**

zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

b) Eine Praktikantentätigkeit vor dem Studium wird nicht gefordert.

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die gesamte Prüfung ist innerhalb zweier Wochen abzulegen, zu Terminen, die mit den betreffenden Prüfern vereinbart werden.

zu § 12 Studienleistungen

- 1) Geologisches Anfängerpraktikum
- 2) Anorganisch-Chemisches Praktikum für Geologen
- 3) wenigstens ein Mineralogisches Praktikum
- 4) Physikalisches Anfängerpraktikum
- 5) Zoologisches Praktikum
- 6) Kleines Botanisches Praktikum oder Bestimmungsübungen.

zu § 15 Prüfungsfächer

- 1) Grundzüge der Geologie
- 2) Grundzüge der Mineralogie (allgemeine und spezielle Mineralogie)